

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18.12.2024

7. Verordnung: [Abfallabfuhrverordnung]

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER GEMEINDE FRAXERN

Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern vom 16.12.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet.

1. Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und Bioabfälle

- § 3 Siedlungsabfälle
- § 4 Bioabfälle
- § 5 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 6 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle
- § 7 Abfuhrtermine

3. Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 8 Sperrmüll
- § 9 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 10 Altstoffe
- § 11 Verpackungsabfälle

5. Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 12 Altspisefette und -öle
- § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Schlussbestimmungen

- § 14 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Begriffe

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw. in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw. der genannten Verordnung zukommt.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
 - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
- (2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Bioabfällen

§ 3

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Restabfälle verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wo für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.

- (3) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.
- (4) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 4

Bioabfälle

- (1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung entweder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Bioabfälle verwendet werden. Wenn von einer Liegenschaft keine Bioabfälle anfallen, die der Systemabfuhr unterliegen, haben die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer dies der Gebührenstelle im Gemeindeamt Fraxern bekannt zu geben.
- (2) In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen müssen für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen oder entsprechende Abfallcontainer verwendet werden.
In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen können an Stelle von Biotonnen Abfallsäcke verwendet werden, wenn die Verwendung von Biotonnen aufgrund besonderer Umstände, (z. B. wenige Bewohnende, häufige Ortsabwesenheiten) nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist.
In Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohnungen und in sonstigen Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) können an Stelle von Abfallsäcken Biotonnen verwendet werden. Die Verwendung von Biotonnen ist der Gebührenstelle im Gemeindeamt Fraxern bekannt zu geben.

Wenn für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden, sind Biotonnen mit 60 l, 80 l oder 120 l zu verwenden. Anzahl und Größe der Biotonnen sind so zu bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.

- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten auch für Bioabfälle.

§ 5

Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern

- (1) Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohnenden, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.
- (2) Abfallbehälter dürfen frühestens ab 19 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 6

Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Das Abfuhrgebiet ist in dieser Verordnung als Anhang I angeschlossenen, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Siedlungsabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert, angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind die Abfälle beim nächstgelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.
- (3) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, wo die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

§ 7

Abfuhrtermine

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt laut Abfuhrplan; die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft festgelegten Abfuhrtag ab 7.00 Uhr. Für Liegenschaften, die für Restabfälle Container verwenden, kann der Abfuhrtag für Restabfälle abweichend vom Abfuhrtag festgelegt werden.
- (3) Die Abfuhrtage sind in dieser Verordnung als Anhang II angeschlossenen Abfuhrplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, verschiebt sich dieser sowie die darauffolgenden Abfuhrtage dieser Woche jeweils auf den nächsten Werktag.

3. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 8

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden.
- (2) Sperrmüll kann bei jeder Restmüllabfuhr bereitgestellt werden. In diesen Fällen ist der Sperrmüll mit einer Wertmarke zu versehen, die rechtzeitig beim Gemeindeamt zu erwerben ist. Eine Marke gilt für Sperrmüll bis 0,5 m³ oder einem Gesamtgewicht von maximal 35 kg.

§ 9

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können beim Altstoffsammelzentrum Vorderland eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten oder bei dem eigens dafür vorgesehenen Grünmüllplatz in der Gemeinde abgegeben werden.

4. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 10

Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist bei der Papiersammelstelle beim Bauhof zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (3) Altmetall ist beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.
- (5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

§ 11

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sind entweder bei der Papiersammelstelle beim Bauhof oder im Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc.) sind bei den öffentlich Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (3) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen.
Für die Aufstellung und Bereitstellung der Kunststoffsäcke gelten die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung.
- (4) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 6.

5. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 12

Altspisefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu beziehen sind.

§ 13

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Altstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15

Abfuhrtermine

Die Abfuhrtermine sind im Abfuhrplan (Anhang II dieser Verordnung) angeführt.

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (Sammelhof, Grünmüllannahmestelle) werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzenden rechtzeitig informiert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Abfallabfuhrordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r

Anhang I Abfuhrgebiet

Anhang II Abfuhrplan